

SATZUNG

des Fördervereins der Karl-von-Ibell-Schule Diez e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Karl-von-Ibell-Schule Diez e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Nr. 6 VR2876 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Diez.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Karl-von-Ibell-Schule Diez (im Weiteren Schule, § 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von ergänzendem Lehr-, Lern- und Ausstattungsmaterial der Schule sowie Ausstattungsgegenständen ggfls. einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Unterstützung von Maßnahmen zur Digitalisierung in der Schule
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung der Schule bei der internen und externen Kommunikation und der Außendarstellung der Schule
 - f. Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit in der Schule
 - g. Anregung, Ausgestaltung und Durchführung von Schulveranstaltungen,
 - h. Unterstützung von Klassenfahrten, Exkursionen und ähnlichem an der Schule
 - i. Gestaltung des Außengeländes der Schule
 - j. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - k. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - l. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - m. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
 - n. Unterstützung des Schulchores, Sportmannschaften oder anderen Schulgruppen

- o. Gestaltung des Übergangs von Kita in die Schule und von der Schule in weiterführende Schulen
- p. Verbesserung der Verkehrsbelange der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können hierbei entstehende angemessene Aufwände erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Zwecke unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) gegenüber dem Vorstand beantragt und kommt mit dessen Zustimmung zustande. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat einen jährlichen von ihm in der Beitrittserklärung zu bestimmenden Beitrag zu leisten. Dieser kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum folgenden Geschäftsjahr geändert werden. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung
 - b. Austritt des Mitglieds gemäß Ziffer 4,
 - c. Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 5.
 - d. oder Streichung von der Mitgliederliste gemäß Ziffer 6.
3. Der Austritt des Mitglieds kann jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

5. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Im Falle eines unterjährigen Endes der Mitgliedschaft (in den Fällen von Ziffer 3 Buchstaben a., c. und d. besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags).

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn sie mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen nach Antragstellung stattfinden.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Brief).
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Wahlen und Abstimmungen.
8. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Wahl/ Abstimmung anwesend sein muss,

stimmberechtigt.

9. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ab, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
10. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Etwas anderes gilt, wenn aus der Mitgliederversammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und dieser eine Mehrheit findet.
11. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
12. Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss sie geheim erfolgen.
13. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
14. Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden. Eine Einzelwahl ist jedoch durchzuführen, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies beantragt.
15. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer:Innen
 - e. Entscheidung über gestellte Anträge
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung des Vereins
16. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
17. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
18. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

- a. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.
- b. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) (c) der/dem Kassenverwalter/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzer können zusätzlich gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Kassenverwalter und Schriftführer können den Verein jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; auch in diesem Falle besteht die Bindung an Beschlüsse des Vorstandes.
5. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
6. Zu den Vorstandssitzungen wird jeweils ein Vertreter der Schulleitung eingeladen. Der Vorstand kann die Vorstandssitzungen mitgliederoffen gestalten und weitere Gäste einladen.

7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen mindestens 7 Tage vorher in schriftlicher, mündlicher oder Textform. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in hybrider Form oder als Online-Sitzung abhalten. § 6 Ziffer 18 gilt entsprechend.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren treffen (z.B. per Mail, Messengerdienste oder auf anderen Kommunikationsplattformen).

§ 8 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer). Die Mitgliederversammlung wählt zudem eine/n Ersatzprüfer/in. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung Entlastung. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Karl-von-Ibell-Schule Diez zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.